

# Information gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Erhebung von personenbezogenen Daten durch die Ausländerbehörde

## Vorbemerkung

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie deren Durchsetzung erforderlich ist.

## 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bezeichnung der Ausländerbehörde	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

## 2. Beauftragte oder Auftraggeber für den Datenschutz

Name des/der Beauftragten für den Datenschutz	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

## 3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Ausländerbehörde erhebt und verarbeitet die Daten eines Ausländers, wenn er seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat sowie dies für die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern dient. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO) ergeben sich aus dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), der Aufenthaltsverordnung, der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler, der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Asylgesetz, dem Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister.

## 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nach § 6 AZRG zur Speicherung im Ausländerzentralregister an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Registerbehörde übermittelt.

Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten um über Ihren Aufenthalt entscheiden zu können, den Leistungsmissbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, Sicherheitsbedenken zu prüfen, aber auch um Ihre Integration zu fördern, falls dies erforderlich und gesetzlich erlaubt ist, weitergegeben an:

Das Bundesverwaltungsamt, die Bundesdruckerei, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Meldebehörde, die Sicherheitsbehörden (z.B. Polizei, Verfassungsschutz), die Sozialleistungsträger, die Zollverwaltung, die Staatsanwaltschaft, Gerichte, sonstige Vollstreckungsbehörden und an das Auswärtige Amt. Falls es erforderlich und gesetzlich zulässig ist, werden Ihre Daten auch an die zuständigen Behörden Ihres Heimatstaats weitergegeben.

Es ist grundsätzlich nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln; außer wenn das erlaubt und zum Vollzug des Ausländerrechts zwingend erforderlich ist. Allerdings werden Ihre Daten über die zuständigen Registerbehörden in unterschiedlichen Registern gespeichert, auf welche ggf. auch Behörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Zugriff haben (z.B. EURODAC-Datenbank, Visa-Informationssystem, Schengener Informationssystem).

## 5. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Ausländerbehörde bei dieser für folgende Dauer gespeichert:

Bei Einbürgerung: 5 Jahre nach einer Einbürgerung.

Bei Wegzug: 10 Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde.

Bei Tod: 5 Jahre nach dem Sterbetag.

Bei Befristung hinsichtlich einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung: 10 Jahre nach Ablauf der Sperrwirkungen.

## 6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person bei der Ausländerbehörde gespeicherten Daten und deren Verarbeitung zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## 7. Beschwerderecht

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz.

### Angaben zur/zum Landesdatenschutzbeauftragten

## 8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 86, § 82, § 49 Abs. 2 AufenthG.

Die Bereitstellung der Daten dient den ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren, wie Antragsverfahren, mit denen der Ausländer z. B. Aufenthaltstitel, Beschäftigungserlaubnis anstrebt, als auch in Verfahren, in denen die Behörde von Amts wegen gegenüber dem Ausländer tätig wird (z. B. Ausweisung, Zurückschiebung, Abschiebung).

Nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG macht sich strafbar, wer entgegen § 49 Abs. 2 AufenthG die dort geforderten Angaben (zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, wenn die Tat nicht bereits nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbar ist.